

DOI: 10.5771/1866-377X-2016-1-28

Der djb fordert eine konsequente Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der Übergriffe auf Frauen in der Silvesternacht

Pressemitteilung des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) vom 8. Januar 2016

In Köln und anderen deutschen Großstädten soll es in der Silvesternacht aus Gruppen junger Männer heraus zu zahlreichen Übergriffen gegenüber Frauen gekommen sein. In Dreiviertel der in Köln bislang angezeigten 121 Fälle sollen die Angriffe sexuellen Charakter gehabt, in zwei Fällen soll es zu Vergewaltigungen gekommen sein. Die Ermittlungen gestalten sich nach Presseberichten angesichts der Vielzahl der Vorkommnisse und der dichten Menschenansammlung am Hauptort des Geschehens schwierig. Wie der Presse weiter zu entnehmen ist, rechnet die Polizei kaum mit Ermittlungserfolgen. Das ist so nicht hinnehmbar.

„Wir verlangen eine konsequente Verfolgung mit dem Ziel der Bestrafung der Männer, die in der Silvesternacht in Köln und anderen deutschen Großstädten zahlreiche Übergriffe gegenüber Frauen vorwiegend in Diebstahlsabsicht und mit sexueller Motivation begangen haben sollen“, fordert Ramona Pidal, Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes (djb). „Wir erwarten von der Exekutive Null Toleranz gegenüber jeder Gewalt von Männern gegenüber Frauen, ob in der Familie, im Eigenheim, in der Notunterkunft oder im öffentlichen Raum, und das ganz und gar unabhängig davon, wo die Männer geboren und aufgewachsen sind, welche Staatsangehörigkeit sie haben, wie alt sie sind, woran sie glauben mögen. In Deutschland lebende Frauen gehen wohin sie wollen, wann sie wollen, wie sie wollen, allein oder in Gruppen, gekleidet nach ihrem Geschmack. Es ist die Aufgabe der Exekutive

sicherzustellen, dass sie dies ungefährdet tun können, gerade so wie die Männer. Die Gesetze müssen von allen Beteiligten ernst genommen und konsequent umgesetzt werden.“

In Deutschland lebende Frauen, ob hier mit deutschen Wurzeln geboren und aufgewachsen, zugewandert oder gerade als Flüchtling angekommen, stehen unter dem Schutz unserer Rechtsordnung. Das Strafgesetzbuch verbietet körperliche Übergriffe und Angriffe auf die sexuelle Selbstbestimmung. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit garantiert unsere Verfassung. Auch der Straftatbestand des Landfriedensbruchs könnte erfüllt sein.

Vor diesem Hintergrund kann der Rechtsstaat nicht einfach kapitulieren, sich auf neue Erscheinungsformen Organisierter Kriminalität und/oder darauf berufen, überrascht worden zu sein. Der Staat hat seine Bürgerinnen und Bürger effektiv zu schützen. Die Einhaltung der Gesetze muss aber auch überwacht und wirksam durchgesetzt werden. Dazu bedarf es einer auskömmlichen Personalausstattung gerade der Polizei und der Ordnungsbehörden sowie deren entschlossenen und zuverlässigen Eingreifens. Es kann nicht sein, dass in Deutschland lebende Frauen Attacken der berichteten Art in Anwesenheit von Polizei, Sicherheitskräften und unbeteiligten Dritten schutzlos ausgeliefert sind, weil niemand eingreift, und die Täter später nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Wie zivilisiert eine Gesellschaft wirklich ist, zeigt sich an ihrem Umgang mit den Frauen.

Zur Rechtslage mwN:

„Sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum – Rechtslage und Reformbedarf in Deutschland“ von Dr. Ulrike Lembke, Universitäten Hamburg und Greifswald, <http://www.legal-gender-studies.de/sexuelle-uebergriffe-im-oeffentlichen-raum-rechtslage-und-reformbedarf> (Zugriff: 9.2.2016).

DOI: 10.5771/1866-377X-2016-1-28

Der überarbeitete Referentenentwurf zu einem Prostituiertenschutzgesetz

Dr. Anja Schmidt

Wissenschaftliche Mitarbeiterin von Prof. Dr. Michael Kahlo, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie der Juristenfakultät der Universität Leipzig

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) gehört zu den Verbänden, die sich kritisch zu den Plänen für ein Prostituiertenschutzgesetz, insbesondere der Anmeldepflicht und der verpflichtenden

Gesundheitsberatung, positioniert haben. Bereits im September 2014 hat der djb eigene Vorschläge für ein gewerberechtliches Prostitutionsstättengesetz formuliert. Schon die Evaluation des Prostitutionsgesetzes (ProstSchG) aus dem Jahr 2007 hat deutlich gemacht, dass an dieser Stelle erheblicher Regelungsbedarf besteht. Dieser Erkenntnis sind seitdem keine gesetzgeberischen Umsetzungsschritte gefolgt. Jedoch wird eine einheitliche und transparente gewerberechtliche Regulierung der Prostitution von einer breiten Mehrheit befürwortet und sollte deshalb auf den parlamentarischen Weg gebracht werden. Vorschläge für Verbesserungen des Referentenentwurfs in diesem Teil haben der djb und andere Akteure vorgelegt. Die umstrittene Anmeldepflicht ist neben der Kritik in der Sache auch in der Praxis nicht umsetzbar. Um in dieser Legislaturperiode noch zu einem tragfähigen Ergebnis zu gelangen, sollte die Große Koalition sich auf ihre gemeinsame Verantwortung besinnen. Denn kein Gesetz ist auch keine Lösung, dafür besteht zu viel Handlungsbedarf. (MW)

Das ProstSchG will Sexarbeiter_innen in ihren Rechten stärken und ihrer Tätigkeit das Stigma nehmen. Jedoch schafft auch der überarbeitete Entwurf neue Gefahren für die Prostituierten.

Kontroversen

Seit dem 25. November 2015 liegt aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein überarbeiteter Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) vor.¹

Der Entwurf bewegt sich in einem politisch hoch umstrittenen Feld: Ein von Alice Schwarzer und der Zeitschrift EMMA im November 2013 initierter „Appell gegen Prostitution“ forderte eine Abschaffung auch der freiwilligen Prostitution, zum Beispiel durch eine Bestrafung von Freiern. Der Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V. betrachtet dagegen in seinem „Appell für Prostitution“ vom Oktober/November 2013 Sexarbeit als rechtlich anzuerkennende berufliche Tätigkeit, da diese einvernehmliche Sexualität unter Erwachsenen ist. Ein Eckpunktepapier des SPD geführten BMFSFJ vom August 2014 sah eine Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten, eine Anmelde/Anzeigepflicht für Prostituierte und die Möglichkeit vor, Betriebskonzepte zu verbieten, die ihr Selbstbestimmungsrecht gefährden. Auch das Eckpunktepapier der Bundestagsfraktion von CDU/CSU vom April 2014 trat für ein Verbot menschenunwürdiger Geschäftsmodelle ein. Die Union forderte darüber hinaus eine Mindestaltersgrenze von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution, umfassende polizeiliche Kontrollrechte und wollte die gesundheitliche Untersuchungspflicht für Prostituierte wieder einführen.

Die Ziele: mehr Selbstbestimmung, bessere Bedingungen, weniger Kriminalität

Mit der Umsetzung des nun vorliegenden Referentenentwurfs würde freiwillige Prostitution erstmals umfassender im bundesdeutschen Recht geregelt. Das Prostitutionsgesetz vom 20. Dezember 2001, welches das rechtliche Urteil der Sittenwidrigkeit der Prostitution aufheben wollte, enthielt lediglich drei Paragraphen.

Es erklärte die Entgeltforderungen der Sexarbeiter_innen für rechtswirksam und wollte ihnen den Weg in die Sozialversicherung öffnen. Das aktuelle Gesetzesvorhaben geht viel weiter: Das Selbstbestimmungsrecht von Prostituierten soll gestärkt, verträgliche Arbeitsbedingungen sollen gewährleistet, Bedingungen für den Gesundheitsschutz geschaffen und die Kriminalität in der Prostitution bekämpft werden. Der überarbeitete Referentenentwurf sieht dazu eine Anmeldepflicht für Prostituierte vor, die eine einmalige gesundheitliche Beratung voraussetzt. Hinzu kommt die Pflicht, Kondome zu verwenden, deren Verletzung nur gegenüber den Kund_innen sanktioniert wird. Das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes soll künftig erlaubnispflichtig werden.

Mit der Umsetzung des Referentenentwurfs würde die freiwillige Prostitution weitergehend legalisiert und insofern als Ausübung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts und der Berufsfreiheit der Sexarbeiter_innen anerkannt. Die rechtliche Abkehr vom Urteil der Sittenwidrigkeit könnte vollendet werden. Dies gelingt aber nicht.

Die Anmeldepflicht: wenig erfolgversprechend

Vor allem die Pflicht zur Anmeldung birgt die Gefahr, bestimmte Personengruppen zu stigmatisieren und schutzlos zu stellen.

Mit der Anmeldung „als Prostituierte oder Prostituierter“ werden sensible Daten über das Sexualleben erhoben. Zwar enthält der Entwurf Bestimmungen zum Datenschutz, jedoch kann die für die Sexarbeiter_innen vorgesehene Anmeldekarte (die auch als anonymisierte „Alias-Bescheinigung“ ein Lichtbild und das Geburtsdatum enthält) leicht in falsche Hände geraten. Ein ungewolltes Outing kann zu erheblichen Schwierigkeiten im öffentlichen und privaten Leben des_r Sexarbeiter_in führen, da Prostitution gesellschaftlich noch immer stigmatisiert ist.

Die Anmeldepflicht wäre deshalb unverhältnismäßig, auch wenn sie Menschenhandel und Zwangsprostitution bekämpfen soll. Es ist sehr zweifelhaft, ob sie die Aufklärungszahlen deutlich erhöhen wird. In den meisten Fällen wird aufgrund von Anzeigen aus dem Umfeld der Opfer ermittelt. Von selbst wenden sich ausländische Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution ohnehin selten an die Behörden, weil sie Sanktionen befürchten. Um Menschenhandel und Zwangsprostitution zu bekämpfen, sollte niedrigschwellige aufsuchende Sozialarbeit gefördert und die Rechtslage der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution verbessert werden, etwa durch das Einführen einer befristeten Aufenthaltserlaubnis unabhängig von der Bereitschaft zu einer Aussage im Strafverfahren, wie dies vom Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess – KOK e.V. und dem Deutschen Institut für Menschenrechte gefordert wird.

Immerhin sieht der überarbeitete Entwurf nicht mehr vor, dass die Behörde die Anmeldebesccheinigung nicht erteilen kann, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass der_die Sexarbeiter_in nicht über die zum eigenen Schutz erforderliche Einsicht verfügt. Diese unbestimmte Regelung wäre ein Einfallsstor für behördliche Willkür gewesen.

¹ Dieser ist innerhalb der Koalition umstritten, so dass mit einer erneuten Überarbeitung zu rechnen ist, vgl. taz vom 2.2.16, <http://www.taz.de/Neues-Prostituertenschutzgesetz/15270997/>.

Zweckverfehlung: das Informations- und Beratungsgespräch

Auch das mit der Anmeldung verbundene behördliche Informations- und Beratungsgespräch dürfte seinen Zweck teils verfehlt: Sexarbeiter_innen, die aufgrund eigener Kompetenz, durch die Beratung von Prostituiertenselbsthilfeorganisationen und von Peer-to-Peer-Projekten sehr gut über ihre Rechte und Möglichkeiten des Gesundheitsschutzes informiert sind, bringt es nichts. Prostituierten, die ihre Tätigkeit nicht anzeigen wollen, zum Beispiel, weil sie ihr nur gelegentlich oder aus Notlagen heraus nachgehen, bleibt es verwehrt. Solche Personen werden durch die Nichtanmeldung illegalisiert. Es ist zu befürchten, dass sie auch freiwillige Beratungs- und Unterstützungsangebote nicht nutzen, um nicht entdeckt zu werden. Gerade besonders verletzlichen Personen würde also rechtlich der Zugang zu Hilfsangeboten erschwert.

Auch weniger ist noch zu viel: die Pflicht zur Gesundheitsberatung

Die Pflicht zur Gesundheitsberatung wurde gegenüber dem ursprünglichen Entwurf deutlich eingeschränkt. Sie soll nun nur einmal vor der erstmaligen Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituierter stattfinden und nicht mehr halbjährlich für unter 21-jährige und jährlich für über 21-jährige Sexarbeiter_innen.

In dieser Form greift die Regelung weit weniger in das Persönlichkeitsrecht der Sexarbeiter_innen und deren Recht auf körperliche Selbstbestimmung ein als die Pflicht zur regelmäßigen Gesundheitsuntersuchung, die es regional teils bis ins Jahr 2000 gab und deren Wiedereinführung von der Union gefordert wurde. Dennoch würde die Beratungspflicht ohne Not eingeführt. Expert_innen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Deutschen Aidshilfe bewerten die bestehenden freiwilligen und anonymen Beratungs- und

Untersuchungsangebote als wirksam und sogar effektiver als Pflichtberatungen.

Zudem würde auch die Beratungspflicht vulnerable Personen, die sich nicht anmelden und ihre Daten nicht im Zusammenhang der Gesundheitsberatung erfassen lassen wollen, nicht erreichen. Nicht zuletzt betrifft die vorgesehene Pflicht zur Gesundheitsberatung, ebenso wie die frühere Pflicht zur Gesundheitsuntersuchung, nur die Sexarbeiter_innen und nicht deren Kund_innen. So werden die Sexarbeiter_innen einseitig in die Verantwortung genommen und damit stigmatisiert.

Eigenständige Regelung von Prostitutionsgewerben

Die weitergehende Legalisierung der freiwilligen Prostitution oder Sexarbeit ist ein ambitioniertes Projekt. Es verfolgt die richtigen Ziele: Sexarbeit rechtlich anzuerkennen und das Selbstbestimmungsrecht derjenigen zu stärken, die sie ausüben. Der vorliegende Referentenentwurf wird diesen Zielen durch die Anmeldepflicht für Sexarbeiter_innen und die Pflicht zur Gesundheitsberatung jedoch nicht gerecht.

Sinnvoll ist hingegen das Vorhaben, den Betrieb von Prostitutionsgewerben, zum Beispiel von Prostitutionsstätten, zu regulieren. So könnten Mindestvoraussetzungen für den Schutz des Selbstbestimmungsrechts der Sexarbeiter_innen, den Arbeits- und Gesundheitsschutz und in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Betreiber_innen geschaffen werden. Deshalb sollten die Regelungen zur Erlaubnis von Prostitutionsgewerben als eigenständiges Gesetz aus dem Entwurf herausgelöst werden.

Die Autorin Dr. iur. Anja Schmidt ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie der Juristenfakultät der Universität Leipzig. Zu ihren Arbeits- und Forschungsschwerpunkten gehören die Legal Gender Studies, unter anderem die rechtliche Regulierung der Prostitution.

DOI: 10.5771/1866-377X-2016-1-30

Rechtspsychologische Gutachten: Parlamentarischer Abend bringt Politik, Wissenschaft und Praxis zusammen

Dipl. Psych. Dr. jur. Anja Kannegießer

Rechtsanwältin und Fachpsychologin für Rechtspsychologie/Vorstand der Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen

Am 2. Dezember 2015 fand der Parlamentarische Abend des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) in Berlin statt. Zusammen mit zahlreichen Mitgliedern des Bundestages sowie Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien und aus Wissenschaft und Praxis diskutierte auch Ramona Pidal, Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes e.V., Berlin, über das Thema „Qualität psychologischer Gerichtsgutachten“.

Umstrittene Urteile und Studien haben dieses Thema in den vergangenen Monaten in den Fokus der medialen und politischen Öffentlichkeit gerückt. Im Koalitionsvertrag hatten die Regierungsparteien vereinbart, „in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden die Qualität von Gutachten, insbesondere im familiengerichtlichen Bereich“ zu verbessern.

Dr. Sabine Sütterlin-Waak, Berichterstatterin für Familienrecht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Dr. Johannes Fechner, Rechtspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, und Dr. Stefanie Hubig, Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), begrüßten in ihren einführenden Worten die neu vorgelegten Mindestanforderungen für Gutachten im Kindschaftsrecht¹, die der djb durch Dir'in